

darstellen, wodurch gleichzeitig gemäß §. 32. *ibid.* die Vorbedingung für die Strafbarkeit des durch die Druckschrift verübten Vergehens erfüllt ist.

Allerdings tritt eine öffentliche Lästerung Gottes nach §. 166. des Strafgesetzbuchs erst dann in das Gebiet des Strafrechts ein, wenn dieselbe „in beschimpfenden Aeußerungen“ erfolgt. Diese durch den Reichstag beschlossene Aenderung der ursprünglichen Gesetzesvorlage bezweckte nach den stenographischen Berichten Seite 639, 640 ein Ausschneiden von philosophischen Erörterungen aus dem Thatbestande des Vergehens und ebenso von leichtfertigen Redensarten, in welchen ein krankender Wille nicht zur Erscheinung kommt.

Wenn aber der Angeklagte geltend macht, daß die Druckschrift lediglich eine wissenschaftliche Abhandlung darstelle, so kann dieser gegen ihre Strafbarkeit gerichtete Einwand nicht als durchgreifend erachtet werden.

Mit Recht weist vielmehr schon der erste Richter darauf hin, daß der Verfasser selbständige wissenschaftliche Erörterungen gar nicht liefert, sondern in einer jeder Wissenschaftlichkeit entkleideten Form einzelne Resultate astronomischer Forschungen und Urtheile Anderer über Schöpfung und Schöpfer zusammenstellt.

Uebrigens erklärt der Verfasser selbst im Vorworte, daß er nicht auf ein System Anspruch mache, sondern zur Erreichung eines bestimmten Zweckes geschrieben habe, der darin bestehe,

daß es endlich Tag werde in den Köpfen jener Armen, die bisher willenlose Sklaven in der Hand Derer waren, die sich in heuchlerischer Bescheidenheit „Diener Gottes“ nennen, dabei aber als die eigentlichen Herren der ganzen Welt auftreten.

Hiermit im Einklange sucht er unter Benutzung gewisser astronomischer und physikalischer Forschungen Anderer nicht bloß das Dasein eines Gottes zu widerlegen, sondern auch den Glauben Anderer an die Gottheit dadurch zu untergraben, daß er den von ihnen angebeteten Gott beschimpft. In diesem Letzteren spiegelt sich der eigentliche Zweck der Druckschrift ab, zu dessen Erreichung alle übrigen Ausführungen über die Nichtexistenz Gottes mit herangezogen werden.

Solche beschimpfende Aeußerungen befinden sich Seite 18 in den Worten:

Was soll uns schließlich ein Gott, der sich zu einem großen Theile auf Jahrtausende hindurch in Steinkohlenfelder einschließen läßt, der dann später voller Lust und Freude oder gleichsam rachschnaubend wie ein wildes Thier über die Schienen dahinschmettert?

ferner Seite 36 in dem Satze:

Da die Menschen die Abwechslung lieben, ist es wirklich höchst liebenswürdig von Gott gewesen, daß er die im Sommer und Frühjahr in Grün prangende Erde im Winter in Weiß kleidet, um uns so genügende Abwechslung zu bieten;

nicht minder Seite 37 in den Sätzen:

Wozu sollte ferner ein allgütiger und allbarmherziger Gott jene zahllosen Krankheiten den Menschen geschickt haben? Die Theologen erklären dieselben als eine Ursache der Sünde. Ungeachtet der Dummheit dieser Beantwortung wollen wir dieselbe einmal für richtig annehmen. Haben wir aber dann nicht immer noch das Recht, zu fragen, wozu straft denn Gott die Ausschweifungen eines Vaters an seinem Sohne, vielleicht erst an seinem Enkel durch Schwindsucht, durch Verkrüppelung einzelner Glieder? Warum an unschuldigen Kindern seine Rache und seinen Zorn ausschütten, ein Verbrechen, das selbst an rohen Kriegern mit dem Tode geahndet wird; warum, fragen wir, dieß einem allweisen und allbarmherzigen Gotte zutrauen wollen?

ebenso Seite 38 in den Versen:

Warum, o Meister ohne Gleichen,  
schufst Du das Uebel denn so groß,  
daß Tugend und Vernunft erbleichen,  
betrachtend sich der Menschheit Loos?  
Wie kommt's, daß auf dem Erdenrunde  
man so abscheul'che Frevel sieht,  
daß von des Bettlers bleichem Munde  
dein Vater unser ihm entflieht?

ingleichen Seite 41 in den Worten:

Was war also natürlicher, als daß die Pfaffen, um die einmal errungene Herrschaft über das Volk nicht wieder zu verlieren, es lehrten, jene geheimnißvolle Kraft, die in jedem einzelnen Menschen wirke, rühre direct von Gott her, sei unsterblich und bestimmt, zu Gott wieder zurückzukehren, eventuell aber ewige Strafen zu erleiden. Ließe sich wohl ein energischeres und zugleich doch kräftigeres Mittel finden, um die Menschen im alten Gehorsam zu erhalten.

endlich Seite 51 in den Sätzen:

Allgemein ist, besonders unter den Theologen, das Jammern und Greinen über den Materialismus und seine verderblichen Consequenzen.

Von den Theologen wundert uns das nicht. Sollten sie sich ruhig ihre fette Melkkuh entziehen lassen? So viel Entskraft haben sie noch nicht aus dem Christenthume geschöpft. Sie trommeln deshalb lieber allsonntäglich mit den Fäusten auf der Kanzel herum und predigen einen freilich nie zu Stande kommenden Feldzug gegen die verderbliche Lehre.

Wenn schließlich der §. 166. des Strafgesetzbuchs zu seiner Anwendung noch erheischt, daß durch die Gotteslästerung ein Aergerniß gegeben sei, so liegt auch dieses Erforderniß vor, da die in der Druckschrift enthaltenen beschimpfenden Aeußerungen über Gott so grell sind, daß sie geeignet erscheinen, das religiöse Gefühl Anderer zu verletzen und somit Aergerniß zu geben.

Anlangend die Verantwortlichkeit des Angeklagten für das durch die Druckschrift begangene Vergehen, so kündigt sich das vom ersten Richter gegen ihn als Verleger angenommene Preßvergehen des §. 35. des Gesetzes über die Presse als ein nur subsidiares an, indem es davon abhängig ist, daß der Verleger nicht in Gemäßheit des §. 34. als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint. Demnach fragt es sich, ob eine dieser beiden Voraussetzungen, namentlich die von der Anklage behauptete Theilnahme als vorhanden anzunehmen ist.

Als Urheber einer durch die Presse begangenen strafbaren Handlung gilt nach den Grundsätzen des gemeinen Strafrechts zunächst nur der Verfasser des Preßerzeugnisses, sofern er die Veröffentlichung seines Werkes durch den Druck beabsichtigt hat. Nach den nicht widerlegten Angaben des Angeklagten hat er die Druckschrift nicht selbst verfaßt, vielmehr ist ihr Verfasser ein vor dem Staatsexamen stehender Candidat, welcher sein Werk dem Angeklagten zum Verlage übergeben hat. Demnach kann der Angeklagte für den strafbaren Inhalt der Druckschrift nicht als Urheber haften. Dagegen hat er geständigermassen ihren Druck und ihre Veröffentlichung herbeigeführt, dadurch aber dem Thäter zur Begehung des Vergehens Hilfe geleistet, sodaß er als Gehilfe im Sinne des §. 49. des Strafgesetzbuchs erscheint, sofern man berechtigt ist, abweichend von der Auffassung des ersten Richters anzunehmen, daß der Angeklagte wissentlich gehandelt hat.

Eine solche Wissentlichkeit liegt vor, wenn der Angeklagte das Werk, bevor er es zum Drucke befördert und verbreitet, gelesen und das Bewußtsein in sich aufgenommen hat, daß es dadurch, daß es Gott in beschimpfenden Aeußerungen lästert, ein Aergerniß gibt. Eine derartige Wissentlichkeit auf Seiten des Angeklagten muß aber als